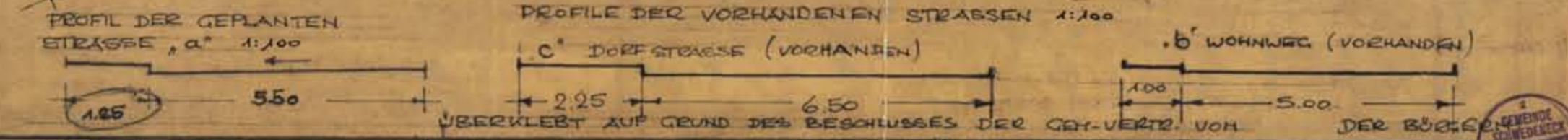
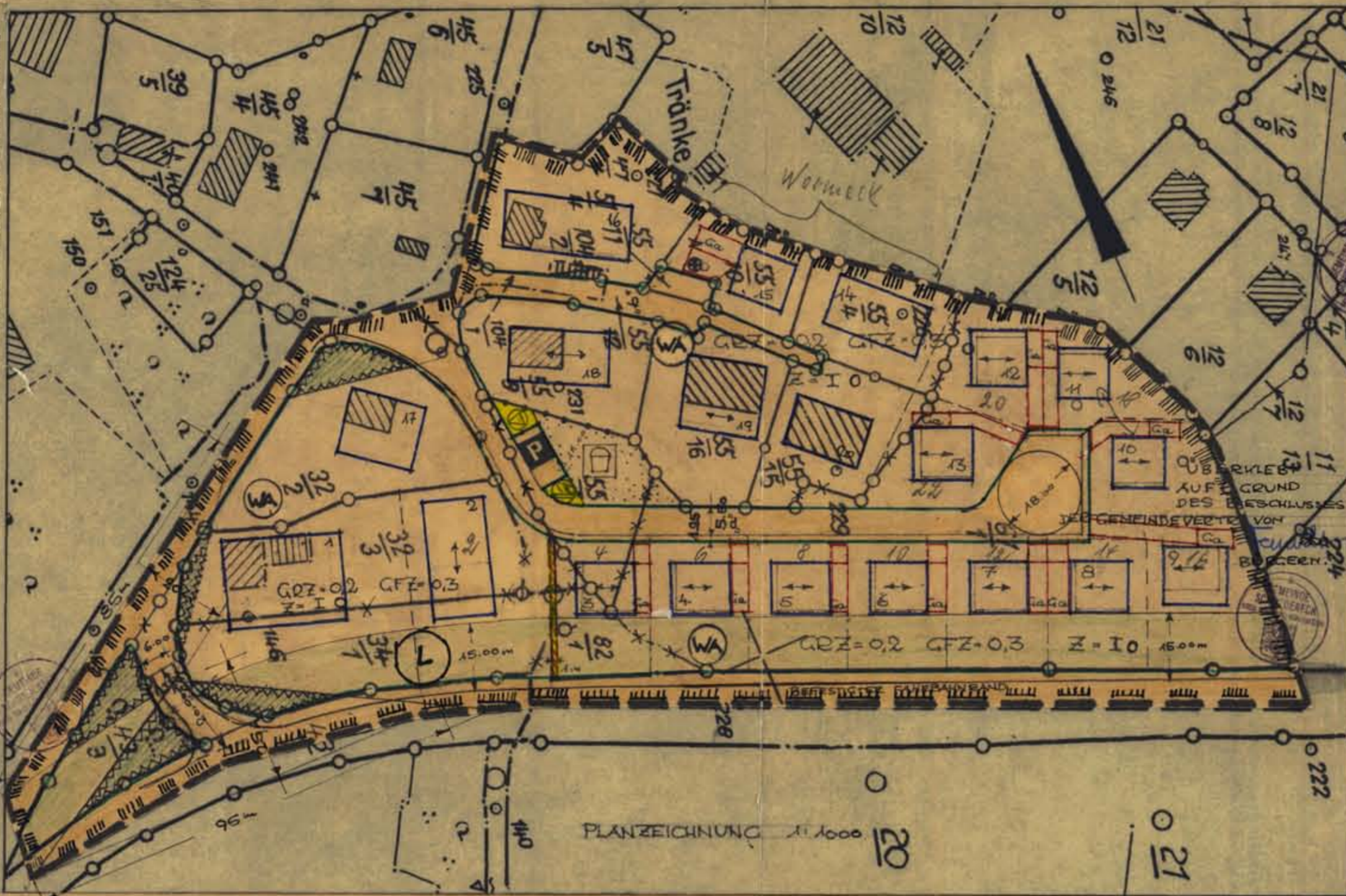


BEBAUUNGSPLAN 11 Ortsteil Stohl · Gemeinde Schwedeneck

Satzung der Gemeinde Schwedeneck über den Bebauungsplan Nr. 11, Ortsteil Stohl

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVGBL. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der 1. Verordnung zur Durchführung, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Schwedeneck vom 17.5.77, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 Ortsteil Stohl, bestehend aus Planzeichnung und Text, erlassen:



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
- (WA) Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- GRZ=0,2 Grundflächenzahl (§§ 16+17 BauNVO)
- GFZ=0,3 Geschosflächenzahl (§§ 16+17 BauNVO)
- Z=I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§§ 16+17 BauNVO)
- O Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
- Baugrenzen (§ 9 Abs. 1b BBauG)
- Stellung der baulichen Anlagen
- Flächen für Stellplätze und Garagen und ihre Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG)
- Ca Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. e BBauG)
- Flächen für Versorgungseinrichtungen
- Gruppen-Kläranlage } § 5 Abs. 2 Nr. 4 + § 9 Abs. 1 Nr. 5 + Nr. 7 BBauG
- Trafo
- Grünflächen } § 5 Abs. 2 Nr. 5 + § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
- Kinder Spielplatz
- Strassenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
- Strassenbegrenzungslinien
- P Öffentliche Parkplätze (Parkflächen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
- Von Hochbauten freizuhaltenen Schutzstreifen (§ 29 Str+WegeG. Schl. Holst)
- Von Bebauung freizuhaltenen Grundstücke (Sichtdreiecke) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Mit Leitungswegen zu Gunsten der Stadtwerke Kiel zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
- vorhandene bauliche Anlagen
- Flurstücksbezeichnungen
- In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
- Sichtdreiecke
- X X entfallende Flurstücksgrenzen dem L. Anwaltschaftsamt unterliegende Flurstück (§ 9 Abs. 1 Ziff. 8 u. Abs. 4 BBauG) - nach weibl. Übernahme.

TEXT

- 1) Außenwandgestaltung: Die Häuser 1, 2, 3, 4, 5, 6, 14, 15 rote oder braune Vormauersteine. Die Häuser 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 verblendet und weiß geschlämmt oder gelb verblendet.
- 2) Dachformen u.-material: Anthrazitfarbene Dachpfannen; die Häuser 11, 12, 13 SD von 30°-40°, die übrigen Häuser SD 40°-50°.
- 3) Garagen und Nebengebäude: Diese Bauten müssen sich in der Außenwandgestaltung den Hauptgebäuden anpassen. Diese Bauten erhalten Flachdächer mit waagrecht umlaufenden Blenden.
- 4) Einfriedigung und Bewuchs der von Bebauung freizuhaltenen Grundstücke (Sichtdreiecke) darf die Höhe von max. 0,80m nicht überschreiten
- 5) Die Grundstücke sind zur Kreisstraße hin mit einer festen durchgehenden Einfriedigung- im Bereich der Sichtdreiecke max. 0,80m über Fahrbahnoberkante- abzusichern

ÜBERKLEBT AUF GRUND DES ÄNDERUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14. 9. 73 DER BÜRGERMEISTER

Vom 14. 9. 1973 DER BÜRGERMEISTER
Fewerling

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 18.2.1976 Az.: 11810 b-813/69-erteilt

Surendorf, den 12.2.1976
Gemeinde Schwedeneck
Der Bürgermeister
Fewerling

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.7.1970
Surendorf, den 10. Okt. 1971
Der Bürgermeister
Fewerling

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.6.71 bis 16.7.71 nach vorheriger, am 17.5.71 abgeschlossener Bekanntmachung, mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.
Surendorf, den 10. Okt. 1971
Der Bürgermeister
Fewerling

ERNEUT,
Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.10.73 bis 16.11.73 nach vorheriger am 16.10.73 abgeschlossener Bekanntmachung, mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen
Surendorf, den 22.3.1974
Der Bürgermeister
Fewerling

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.4.71 gebilligt
Surendorf, den 10. Okt. 1971
Der Bürgermeister
Fewerling

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Text und Planzeichnung, sowie die beigefügte Begründung sind am 18.2.1976 mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegen vom 18.2.76 bis auf Dauer öffentlich aus.
Surendorf, den 18.2.76
Der Bürgermeister
Fewerling

Überarbeitet auf Grund des Schreibens vom 28. Juli 1972 des Herrn Innenministers, Geschäftszeichen IV 81b-813/04-58.150 (11)
Überarbeitet auf Grund des Schreibens vom 10. Aug. 1973 des Herrn Innenministers- Geschäftszeichen wie vor

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.2.73 bis 16.3.73 nach vorheriger, am 6.2.73 abgeschlossener Bekanntmachung, mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.
Surendorf, den 28. Mai 1973
Der Bürgermeister
Fewerling
Begrübt:
Fewerling

Der katastermäßige Bestand am 8.4.1972 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Kiel, den 31. Aug. 1972
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. F. W. Komp
Offenbüchel 28 Kiel
Papenkamp 5 - Telefon 81294

Die Änderung der Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.4.73 gebilligt
Surendorf, den 28. Mai 1973
Der Bürgermeister
Fewerling

Die Änderung der Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.3.1974 gebilligt
Surendorf, den 22.3.1974
Der Bürgermeister
Fewerling